



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Ordnung

Vorlagen-Nr.:
BV/3/0241

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Prävention, Brand- und Katastrophenschutz	Vorberatung	04.11.2021			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.11.2021			
Kreisausschuss	Vorberatung	22.11.2021			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	13.12.2021			

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises V-R bezüglich der Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kräfte im Brand- und Katastrophenschutz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Stralsund, 21. Oktober 2021

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Die ehrenamtlichen Strukturen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes leisten tagtäglich, ob in Übungen oder im scharfen Einsatz, Großes zur Bewältigung von Krisensituationen und der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen hatte zur Entschädigung des Aufwandes der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer bereits am 5. Mai 2014 mit der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen eine Grundlage zur Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte im Brand- und Katastrophenschutz beschlossen.

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013 sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis Aufwandsentschädigungen bis höchstens zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Benannt sind dort in § 2 Absatz 1 Nummer 1 die Kreiswehrführerin bzw. der Kreiswehrführer und in Absatz 2 die Stellvertretung.

Gemäß § 5 Satz 1 FwEntschVO M-V können Personen mit besonderen Aufgaben Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen, § 5 Satz 2 FwEntschVO M-V.

Im § 18 a der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen (HS LK V-R) ist geregelt, welche Funktionsträger im Brand- und Katastrophenschutz eine Aufwandsentschädigung erhalten und in welcher Höhe der Betrag gezahlt wird.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen sind viele Menschen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes ehrenamtlich in den Einheiten des Kreises tätig. Hierzu gehören zwei Sanitätszüge, ein Betreuungszug, ein Wassergefahrenzug, der erweiterte Löschzug, mehrere CBRN-Einheiten (chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren), die Führungsunterstützungsgruppe, die Registrierungsgruppe, zwei Hundestaffeln sowie das Team der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV).

Seit der letzten Novellierung des entsprechenden Paragraphen in der Hauptsatzung sind die letzten vier vorgenannten Einheiten hinzugekommen, die bisher keine Berücksichtigung in der Regelung fanden. Der Brand- und Katastrophenschutz wurde in den vergangenen Jahren zudem immer vielfältiger und musste sich auf immer neue Gegebenheiten sowie Lagen einstellen und vorbereiten.

Ein besonderer Part ist dabei auch die notwendige Ausbildung, die durch die Fachleitungen für Atemschutz, Atemschutznotfalltraining, Chemikalienschutzanzug, Maschinist, Sprechfunk, technische Hilfeleistung und Truppführer angeboten und durchgeführt wird. Dabei stehen die optimale Wissensvermittlung und somit die selbstbewusste sowie durchdachte Einsatzabwicklung im Vordergrund.

Neben redaktionellen Änderungen sollen aufgrund des insgesamt gestiegenen Arbeitsaufwandes die Höhe der Aufwandsentschädigungen u.a. im Bereich der Ausbildung von 12 EUR auf 15 EUR pro Stunde, Einheitsführung differenziert zwischen 25 EUR bis 50 EUR und für Einsätze sowie Ausbildungen ab dem 2. Tag von 6 EUR auf 10 EUR angehoben und konkretisiert werden. Es wird auf die als Anlage 1 beiliegende Änderungssatzung verwiesen. Diese tritt nach der Beschlussfassung durch den Kreistag am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1 - 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Anlage 2 - Lesefassung der Hauptsatzung mit Änderungen
Anlage 3 - Lesefassung neu

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		67.200,00 €
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
	1260000.5019000	28.300,00 €
	1260000.5019010	20.000,00 €
	1260000.5019020	7.400,00 €
	1280000.5019000	11.500,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	-
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2022	67.200,00 €
	Haushaltsjahr: 2023	67.200,00 €
	Haushaltsjahr: 2024	67.200,00 €
	Haushaltsjahr: 2025	67.200,00 €
Bemerkungen: Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen (Entwurf) eingestellt.		